

Anton Florian von Liechtenstein erteilt dem Oberamt in Vaduz Befehle betreffend verschiedene herrschaftliche Güter und die zu leistenden Frondienste der Untertanen. Konz. o. O., 1719 Juli 5, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das gesampte fürstlich liechtensteinische Oberamt.¹ De dato 5. Julii 1719.

Per wegen eines unrichtig eingerichteten monath-extracts.

Per zu dem marck liechtensteinischen Mayerhoff² neu acquirirten gütter Isla³ und Spania⁴, und derentwillen unerfündtliche unterthanen frohndienst.

Per ob der steuer obmahlen vorhien davon collectirt worden.

Per befehl, dass die in dem Schellenbergischen der vom herrn graffen Frantz Wilhelm von Hohenembs⁵ anno 1651 wegen der Reinmühl⁶ gemachten verordnung nachleben sollen.

Item⁷ wegen anhaltung der liechtensteinischen und schaner unterthanen zur bauung des fürstlichen weingartens, Bok⁸ genant.

Per weingartenmeister bestellung und salarirung, anschaffung vor die verwittibte Florian Wolfin zur ergötzlichkeit.

Per anrichtung des bachhaus.

Per oberjägers wohnung.

Per wegen einsendung eines anschlags wegen des mühlbau, cum annexio.⁹

Per quæstionirte¹⁰ beförderung der brieffe nacher Feldkirch mit annectirten modo, fals sie es nicht schuldig wären.

Ponatur¹¹ unter die wirtschafts-correspondenz. Die mehreste passus¹² seynd extrahirt¹³ worden ad acta.

[rechte Spalte]

PP.¹⁴

Wir habe euer underthänigsten bericht de dato 17. Junii zwar empfangen, wissen aber nicht, ob solcher anstatt eines euch monatlich einzusenden anbefohlenen generalberichts dienen solle, oder

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutsbof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.

³ Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 292–293.

⁴ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 410.

⁵ Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–19. September 1662). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189.

⁶ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. LNB 4, S. 116.

⁷ Auch.

⁸ Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. LNB 2, S. 281.

⁹ mit Anhang.

¹⁰ angefragte.

¹¹ Es werde gelegt.

¹² Teile.

¹³ herausgenommen.

¹⁴ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

nicht? Ersternfalls wäre solcher gar zu kurtz (indeme der monatbericht sich generaliter über den ganzen zustand unsers alldortigen cameralis, nach denen in unserer instruction enthaltenen capitibus erstrecken solle) andernfalls wollen den sollen annoch erwartten, so viel aber underdessen die in disem bericht entthaltene materien anbetrifft, so wollen wir euch nicht verhalten, dass

(1) so viel die zu dem mark liechtensteinischen Mayerhoven^{a-} und der Gamandra^{15-a} neu acquire güther, die Isla und Spannia in specie anbetrifft, wir aus dem alltten urbario nicht finden können, dass die underthanen solche in der frohn zu bauen schuldig. Wofern ihr also derentwegen nicht andere guhte fundamenta habt, so wollen wir, dass ihr die ohne das widerspenstige gemüther nicht irritiren, viel weniger von ihnen ettwas neues begehren^{b-} wegen der steuer aber, ob solche güter vor disem bey denen graffen collectiret worden oder nicht? Hiernächst euren underthänigsten bericht erstatten^{-b} sollet, herentgegen aber sowollen wir ihnen, umb ihrer bezeugenden harttnäkigkeit und ohngehorsams willen, in ihrer schuldigkeiten das geringste nicht mehr nachgeben, sondern es ist vielmehr unser befehl, dass ihr

(2) denen in dem Schellenbergischen von unsertwegen ernstlich bedeuten sollet, dass sie der von graff Frantz Wilhelmen von Hohenembs anno 1651 wegen der Rheynmühl gemachten verordnung ohnwaigerlich und gehorsamlich nachleben oder widrigenfalls [2] ohnfehlbar gewärtig seyn sollen, dass wir sie durch höhere hand und ihnen ganz ohnangenehme mittel zum gehorsamb bringen, und die auffwikler alsdann zu harter straff werden ziehen lassen.

Und weylen dann die underthanen alles so genau nemmen und den geringsten respect vor uns nicht bezeugen, so approbiren wir zwar

(3) dass ihr unsern weyngarten, den Bock genant, in einem näheren preys, als der taglohn aufftrüge, verdinget, wir sehen aber zugleich darauff missfällig, dass ihr unserer instruction cap. 38. § 2 directive zuwider solchen noch dato nicht messen, vil weniger von unsern Liechtensteiner und Schaner underthanen, die dahin schuldige frohn præstiren lassen, ist daher unser befehl, unserer hierunder ergangenen verordnung besser nachzuleben, und die underthanen zu dem, was sie lautt urbarii schuldig, in das künfftige ohnnachlässig anzuhalten. Mitthin den Bock under scharffer aufsicht, dein des verwalters und weyngartmeysters künfftighin nach dem urbario bauen zu lassen, wie wir dann hiemitt

(4) die bestellung des neuen weyngartmeysters gegen jährlichen 15 fl.¹⁶ besoldung gnädigst confirmiren, und des Florian Wolffens hinterlassenen wittib abgemässig soviel, zu einiger erkanntlichkeit, der von ihrem verstorbenen mann uns gelaysteten diensten ausgezahlet haben wollen.

(5) Das anrichtende bachhaus betreffend, alssen wir endlich geschehen, dass das vorgeschlagene hause darzu gebraucht werde, finden aber nicht, worumb der oberjäger die unnhabende wohnung allein haben solle, werdet also bey gelegenheit sehen, wie auch dortt heraus einiger nutzen gezogen werden könne. So viel aber

(6) den übersendeten mühlbau abriß concerniret¹⁷, so haben wir euch schon so oft [*linke Spalte*] beditten, falls ihr eingen bau zu führen gedenket, nicht nur die schlechte risse¹⁸, sondern auch den ohngefähren überschlag, was ein solcher bau kosten möchte, underthänigst einzusenden. Wollen also, dass ihr endlich unserem befehl hierinn nachlebet und hiernächst dergleichen bau überschlag uns underthänigst einschiket. Anbey aber auch umbständlich berichtet, ob dieser bau unseren hoff- und rheynmühlenen (zu welchen die Schellenberger præcise gebannet) nicht præiudicirlick, und ob ihr getrauet, neben disen dreyen mühlenen auch annoch diese viertte dergestaltt einzurichten, dass sie jederzeit zumahlen haben, mitthin uns einen würcklichen nutzen ertragen können, woraus wir uns sodann weitter gnädigst zu resolviren gedenken.

¹⁵ Gamander. Wiesen und Häuser nördlich von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 525.

¹⁶ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁷ betrifft.

¹⁸ Pläne.

Endlich und letztlich ersehen wir auch, dass die underthanen unsere brieffe nach Feldkirch auff die posst zu tragen waygern, wann sie nun dergleichen lautt urbarii nicht schuldig, so könnet ihr ja mitt dem Mayländer botten, so wochentlich zu Vaduz durchgeheth, tractiren, dass er gegen ein leydentliches jahrgelltt die brieffe bis nach Lindau besorge, oder ihr könnet auch disen ohnkosten erspahen, und einen von der schlossguardie wochentlich auff Feldkirch senden, ohne die underthanen hierunder weiter beschwähren zu dörffen, wornach ihr euch dann zu richten und verbleyben euch in gnaden gewogen.

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

^{b-b} Nachtrag in der linken Spalte.